

**Allgemeine Prüfungsordnung der  
Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der  
Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“  
(APO-M.A.)**

**Vom 16. April 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 338), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

**Vorbemerkung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 3 Leistungspunkte und Arbeitspensum, Regelstudienzeit
- § 4 Modularisierung und Modulbeschreibung, Leistungspunktekonto
- § 5 Zulassung zu Prüfungen, Studienberatung, Exmatrikulation wegen nicht erbrachter Leistungspunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommissionen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 10 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 11 Anmeldung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen
- § 12 Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel des Prüfungsverfahrens, Prüfungsunfähigkeit
- § 14 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Weitere Arten von Prüfungen
- § 17 Projektarbeiten
- § 18 Masterarbeit/Masterprojekt
- § 19 Bewertung von Prüfungen
- § 20 Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Wiederholung von Prüfungen, Doppeldurchlauf von bestandenen Modulen
- § 22 Bildung der Gesamtnote, ECTS-Bewertungsskala
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen
- § 25 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in den Studiengängen mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“ an der Hochschule für Musik und Theater München. <sup>2</sup>Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Fachprüfungs- und Studienordnungen. <sup>3</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnungen können von den Bestimmungen dieser Satzung abweichende Regelungen treffen.

(2) Diese Satzung gilt auch für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“, die von der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie) im Rahmen von Kooperationen mit der Hochschule für Musik und Theater München durchgeführt werden.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind in der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München geregelt.

## § 2 Zweck der Prüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Durch die einzelnen Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(2) <sup>1</sup>Eine Studienleistung ist eine mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung. <sup>2</sup>Eine Studienleistung ist nicht gesamtnotenrelevant.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist eine bewertete und benotete individuelle Leistung. <sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung ist gesamtnotenrelevant.

(4) Die Hochschule für Musik und Theater München verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Music (M.A.)“

## § 3 Leistungspunkte und Arbeitspensum, Regelstudienzeit

(1) Diese Prüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) <sup>1</sup>ECTS-Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte genannt, sind ein quantitatives Maß für das Arbeitspensum des Studierenden. <sup>2</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

(3) <sup>1</sup>In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 Leistungspunkte pro Semester. <sup>2</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitspensum von 27 Stunden, so dass das Arbeitspensum im Vollzeitstudium pro Semester insgesamt 810 Stunden beträgt.

(4) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls. <sup>2</sup>Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(5) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Das Studium umfasst demnach insgesamt 120 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.

#### § 4

##### Modularisierung und Modulbeschreibung, Leistungspunktekonto

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. <sup>3</sup>Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Einzelunterricht, Gruppenunterricht etc.). <sup>4</sup>Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. <sup>5</sup>Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs umfassen, sich aber auch über längere Zeiträume erstrecken.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung), in Ausnahmefällen mit mehreren Prüfungen (Modul-Teilprüfungen) abgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung oder Modul-Teilprüfung kann in einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung oder einer Kombination aus beiden bestehen. <sup>4</sup>Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(3) <sup>1</sup>Als Voraussetzung für das Bestehen eines Moduls kann für einzelne Lehrveranstaltungen die Erteilung eines Testats festgelegt werden. <sup>2</sup>Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(4) Inhalt und Aufbau des Studiums werden in den Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(5) Die Hochschule bzw. die Theaterakademie führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich der ggf. vergebenen Note sowie der erzielten Leistungspunkte mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“) sowie die aufgrund von Testaten erbrachten Leistungspunkte verzeichnet.

§ 5  
Zulassung zu Prüfungen, Studienberatung,  
Exmatrikulation wegen nicht erbrachter Leistungspunkte

Ein Studierender wird zu Prüfungen im Sinne dieser Satzung zugelassen, wenn die in dieser Prüfungsordnung sowie in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- bzw. Modul -Teilprüfungen erfüllt sind.

§ 6  
Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Personen im Sinne von Art. 62 BayHSchG angehören.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident, zwei Vizepräsidenten sowie zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat für die Dauer von drei Studienjahren bestellt werden. <sup>2</sup>Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten dem Vorsitzenden übertragen. <sup>4</sup>Im Übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach eine Kommission sowie deren Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für jede schriftliche Aufsichtsarbeit benennt der Prüfungsausschuss mindestens eine Aufsichtsperson.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>6</sup>Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes bzw. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Kanzler, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer bzw. der Prüfungskommission.

## § 7 Prüfungskommissionen

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in den Fachprüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission muss aus mindestens zwei und darf aus höchstens zehn Prüfern bestehen; der Prüfungsausschuss kann Berater ohne Stimmrecht zulassen. <sup>3</sup>Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. <sup>4</sup>§ 15 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In eine Prüfungskommission können alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen berufen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer ist zulässig.

(4) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten § 6 Abs. 6 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

## § 8 Anrechnung von Kompetenzen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien – und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Musik und Theater München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen, die nicht an der Hochschule für Musik und Theater München erbracht worden sind, angerechnet, wird die Gesamtnote der Masterprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung lediglich aus den an der Hochschule für Musik und Theater München erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Musik und Theater München erbracht worden sind, werden im Falle einer Anrechnung nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung einbezogen.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 9

### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag werden Studienzeiten auf die Fristen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nur sehr eingeschränkt oder nicht möglich ist. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege von schwer erkrankten Angehörigen. <sup>3</sup>Entsprechende Nachweise sind zu führen und insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

## §10

### Besondere Belange behinderter Studierender

(1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen um bis zur Hälfte zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Macht der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. <sup>3</sup>Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung ist zu hören.

## § 11

### Anmeldung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen

(1) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt kann für einzelne oder alle Prüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. <sup>2</sup>Studierende, die sich zu einer Prüfung nicht, nicht form- oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Prüfung.

(2) Die Prüfungen, für welche nach Absatz 1 eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden können von in den Fachprüfungs- und Studienordnungen festgelegten Regelterminen für Prüfungen abweichen, sofern die Fachprüfungs- und Studienordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten. <sup>2</sup>§ 5 bleibt unberührt.

## § 12

### Säumenis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Prüfungsamts ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>2</sup>Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die nicht abgelegten Prüfungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen sind.

(4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. <sup>3</sup>Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. <sup>4</sup>Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>5</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>6</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(5) <sup>1</sup>Der Kandidat kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Sätze 1, 5 und 6 vom Prüfungsausschuss überprüft

werden. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 13

#### Mängel des Prüfungsverfahrens, Prüfungsunfähigkeit

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. <sup>3</sup>Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel oder Prüfungsunfähigkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

### § 14

#### Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis (einschließlich des Diploma Supplement) ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.



## § 15 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen (z.B. Klausur, Haus-/Seminararbeit, Arbeitsbogen) soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und (im Falle einer schriftlichen Aufsichtsarbeit) mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) Bei einer schriftlichen Aufsichtsarbeit erstellt die Aufsichtsperson ein von ihr unterzeichnetes Protokoll über den Verlauf der Prüfung.
- (3) Zahl, Inhalt und Bearbeitungszeit der jeweiligen schriftlichen Prüfungen werden in den Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Schriftliche Studienleistungen sind nur dann von zwei Prüfern zu bewerten, wenn sie als nicht bestanden bewertet werden sollen. <sup>3</sup>In den Masterstudiengängen Kultur- und Musikmanagement sowie Musikjournalismus im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk werden schriftliche Prüfungen in der Regel von einem Prüfer bewertet; schriftliche Prüfungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>4</sup>Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) <sup>1</sup>Über die Befreiung von einzelnen Prüfungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. <sup>2</sup>Ersatzweise kann eine andere Art der Prüfung (mündlich, praktisch) angeordnet werden.

## § 16 Weitere Arten von Prüfungen

- (1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen (z.B. Vorspiel) soll der Studierende künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden, gestalterisches Vermögen sowie gegebenenfalls pädagogische Fähigkeiten nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen (z.B. Kolloquium) bzw. mündlich-praktischen Prüfungen (z.B. Gehörbildung) soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und fächerübergreifend sowie problembezogenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (3) Art, Zahl, Inhalt und Dauer der jeweiligen Prüfungen werden in den Fachprüfungs- und Studienordnungen festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Über jede Prüfung ist durch ein Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis (Note mit

Begründung) enthalten. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(5) <sup>1</sup>Welche Prüfungen hochschulöffentlich durchgeführt werden, wird in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt. <sup>2</sup>Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## § 17 Projektarbeiten

(1) <sup>1</sup>Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. <sup>2</sup>Der Kandidat soll nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Die Fachprüfungs- und Studienordnungen regeln die Dauer der Projektarbeiten.

## § 18 Masterarbeit / Masterprojekt

(1) <sup>1</sup>In den Fachprüfungs- und Studienordnungen kann die Erstellung einer Masterarbeit vorgeschrieben werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine vom Prüfungsausschuss bestimmte prüfungsberechtigten Person (Betreuer). <sup>4</sup>Der Kandidat kann für das Thema Vorschläge machen. <sup>5</sup>Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit wird in den einzelnen Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Weist der Kandidat nach, dass er ohne eigenes Verschulden an der Bearbeitung gehindert ist oder war, ruht die Bearbeitungszeit für die Zeit der Verhinderung.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Der Betreuer kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen. <sup>3</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll mit Computer geschrieben und gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. <sup>2</sup>Mit der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu

versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Das Bewertungsverfahren darf insgesamt vier Monate nicht überschreiten.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die Wiederholung der Masterarbeit ist spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note beim Prüfungsamt zu beantragen; bei Versäumung der Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 2 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Fristen der Absätze 2 und 7 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(9) <sup>1</sup>In künstlerischen Studiengängen wird die Masterarbeit in der Regel im Sinne eines Abschlussprojektes (Masterkonzert oder anderes Projekt) definiert. <sup>2</sup>Näheres dazu regeln die entsprechenden Fachprüfungs- und Studienordnungen.

## § 19

### Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Für die Benotung von Prüfungen werden folgende Notenziffern verwendet:

1,0 , 1,2 und 1,4 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,6 , 1,8 , 2,0 , 2,2 und 2,4 = gut = eine überdurchschnittliche Leistung

2,6 , 2,8 , 3,0 , 3,2 und 3,4 = befriedigend = eine durchschnittliche Leistung

3,6 , 3,8 und 4,0 = ausreichend = eine mit Mängeln behaftete, unterdurchschnittliche Leistung

4,2 , 4,4 , 4,6 , 4,8 und 5,0 = nicht ausreichend = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(3) <sup>1</sup> In den Masterstudiengängen Kultur- und Musikmanagement sowie Musikjournalismus im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk werden Prüfungen wie folgt benotet:

Note 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

Note 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

Note 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Note 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

Note 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer eine Einigung zu finden; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Note für die betreffende Prüfung lautet in diesem Fall:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“
von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“
von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“
von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“
ab 4,01	= „nicht ausreichend“

(5) <sup>1</sup>Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen (Modul-Teilprüfungen) abgeschlossen, so ist das Modul nur dann bestanden, wenn alle ihm zugeordneten Prüfungen bestanden sind, es sei denn, in einem Modul ist eine Kompensationsmöglichkeit dergestalt vorgesehen, dass nicht bestandene Prüfungen durch gute Leistungen in anderen Prüfungen ausgeglichen werden können. <sup>2</sup>Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(6) Eine benotete Modul- bzw. Modul-Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde.

## § 20 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und mindestens 120 Leistungspunkte erbracht wurden.

## § 21

### Wiederholung von Prüfungen, Doppeldurchlauf von bestandenen Modulen

(1) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. § 12 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. <sup>3</sup>Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(2) Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen angeschlossen, so sind im Falle des Nichtbestehens einzelner Prüfungen nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Erfolgreich abgeschlossene Module können nicht erneut absolviert werden.

(4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) <sup>1</sup>Wurde eine Prüfung endgültig nicht bestanden und ist damit das Studienziel nicht mehr erreichbar, so erhält der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Angaben aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Teilnahmebescheinigungen. <sup>2</sup>Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 22

### Bildung der Gesamtnote, ECTS-Bewertungsskala

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnungen festgelegten und gewichteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 19 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. <sup>2</sup>Die Ausweisung der relativen Note richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des ECTS-Users Guide. <sup>3</sup>Dabei soll die Bezugsgruppe innerhalb der Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird. <sup>4</sup>Solange die Anzahl der Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße erreicht, wird keine relative Note vergeben.

## § 23

### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen

Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen bzw. praktischen Prüfungen gewährt.

## § 24

Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung erhält der Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master-Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modul-Teilprüfung erbracht worden ist. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. <sup>3</sup>Die Master-Urkunde und das Master-Diploma werden vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. <sup>4</sup>Bei Studiengängen, die von der Theaterakademie im Rahmen von Kooperationen mit der Hochschule für Musik und Theater München durchgeführt werden, werden die Master-Urkunde und das Master-Diploma zusätzlich vom Präsidenten der Theaterakademie unterzeichnet.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit der Master-Urkunde und dem Master-Diploma erhält der Studierende das Master-Zeugnis in deutscher Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master-Diploma. <sup>2</sup>In das Master-Zeugnis sind das Thema der Masterarbeit bzw. das Masterprojekt mit der erzielten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(3) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modul-Teilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet.

(4) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache aus. <sup>2</sup>Dieses enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte ausgestellt.

## § 25

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“ vom 29. Juni 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 16. April 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 16. April 2013.

München, den 16. April 2013

Prof. Dr. Siegfried Mauser  
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. April 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. April 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. April 2013.